

# Haus- und Eislaufordnung der Kunsteisbahn Ludwigsburg

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck der Haus- und Eislaufordnung

1. Die Haus- und Eislaufordnung gilt für folgende Einrichtungen der Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim GmbH (im Folgenden SWLB genannt): Kunsteisbahn Ludwigsburg (im Folgenden KEB genannt).
2. Die Haus- und Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereich der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der SWLB.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Eislaufordnung

1. Die Haus- und Eislaufordnung der KEB ist für alle Eisbahngäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Eisbahngast die Haus- und Eislaufordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der KEB üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der KEB ist Folge zu leisten. Eisbahngäste, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. Bei der Benutzung der unter §1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der SWLB durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Eislaufordnung mitverantwortlich.
5. Bei Verlassen der Eishalle verfällt die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte / Kassenbon).

### § 3 Eisbahngäste

1. Der Besuch der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der SWLB steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Eisbahngast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Kinder unter 8 Jahren bedürfen der Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.
4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der SWLB nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
- die die Eisbahn zu gewerblichen oder sonstigen eisbahnunüblichen Zwecken nutzen wollen.

6. Jeder Eisbahngast muss das auf Eisbahnen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch eis- und tauwasserbelastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Schuhe außerhalb der Eislauffläche sind empfehlenswert.

### § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Eislaufordnung.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
5. Durch Verlassen der Eislaufhalle, verfällt die Zutrittsberechtigung.

### § 5 Verhaltensregeln

1. Die Eisbahngäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Nicht durch Gummiauflagen geschützte Fußbodenbereiche dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.
3. Den Eisbahngästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Eisbahngäste kommt.
4. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Eisfläche nicht erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
7. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
10. Garderobenschränke stehen dem Eisbahngast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung mit Ausnahme der Dauerschließfach Besitzer diese müssen ihre

Schließfächer bis zum letzten Tag der Öffnung in der Eislauf Saison geräumt und die Schlüssel bis Betriebsschluss abgegeben haben. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

## **II BESTIMMUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER EISBAHN**

### **§ 6 Zweck und Nutzung der Eisbahn**

Eislaufflächen der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der SWLB dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining der Abwechslung und der Erholung der Eisbahngäste.

### **§ 7 Verhalten auf der Eisfläche**

1. Die Nutzung der Eisfläche verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Eisbahngäste.
2. Die Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen zu betreten.
3. Übertriebenes Schnellaufen, Ketten- und Hakenlaufen ist nicht erlaubt.
4. Auf der Eisfläche ist eine einheitliche Laufrichtung zu beachten. Die Laufrichtung ist immer gegen den Uhrzeigersinn, d. h. der rechte Arm weist zur Bande.
5. Auf der Bande dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Die Bande ist kein Sitzplatz.
6. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

**7. Schneebälle werfen ist strengstens untersagt.**

## **III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Haftung bei Schadensfällen**

1. Die Eisbahngäste benutzen die unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen der SWLB auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Eisbahn abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung der Eislaufgäste liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

## **IV HINWEIS AUF DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **§ 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kunsteisbahn Ludwigsburg für den Verkauf von Eintrittskarten, Eislaufkursen, Gutscheinen und sonstigen Verkaufsartikeln in der jeweils gültigen Fassung.

Juli 2010

gez.  
Geschäftsleitung der  
Kunsteisbahn Ludwigsburg  
(eine Einrichtung der Stadtwerke Ludwigsburg-  
Kornwestheim GmbH)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Eintrittskarten, Gutscheinen, Eislaufkursen und sonstigen Verkaufsartikeln der Kunsteisbahn Ludwigsburg (im Folgenden KEB genannt)**

### **1) Geltung**

Die KEB verkauft in eigenem Namen für die von ihr betriebenen Einrichtungen Eintrittskarten, Gutscheine, Eislaufkurse und sogenannte Merchandisingartikel an Einzelkunden, Gruppen und Firmenkunden (im Folgenden Kunden genannt).

Der Verkauf erfolgt an den Kassen der Einrichtungen der KEB oder durch schriftliche bzw. telefonische Bestellung des Kunden.

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und der KEB gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

### **2) Vertragsabschluss**

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der KEB kommt entweder durch den Barverkauf an den Kassen der Einrichtungen der KEB oder durch die Bestellung des Kunden zustande.

Der Vertragsabschluss bei Bestellung bedarf der Bestätigung durch die KEB.

### **3) Widerrufsrecht des Kunden**

Der Besteller kann seine Erklärung zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware mit Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief oder Fax) und durch Rücksendung der Ware widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs und / oder der Ware. (Dies gilt nicht für Eislaufkurse.)

AGB, Juli 2010

gez.  
Geschäftsleitung der  
Kunsteisbahn Ludwigsburg  
(eine Einrichtung der Stadtwerke Ludwigsburg-  
Kornwestheim GmbH)